

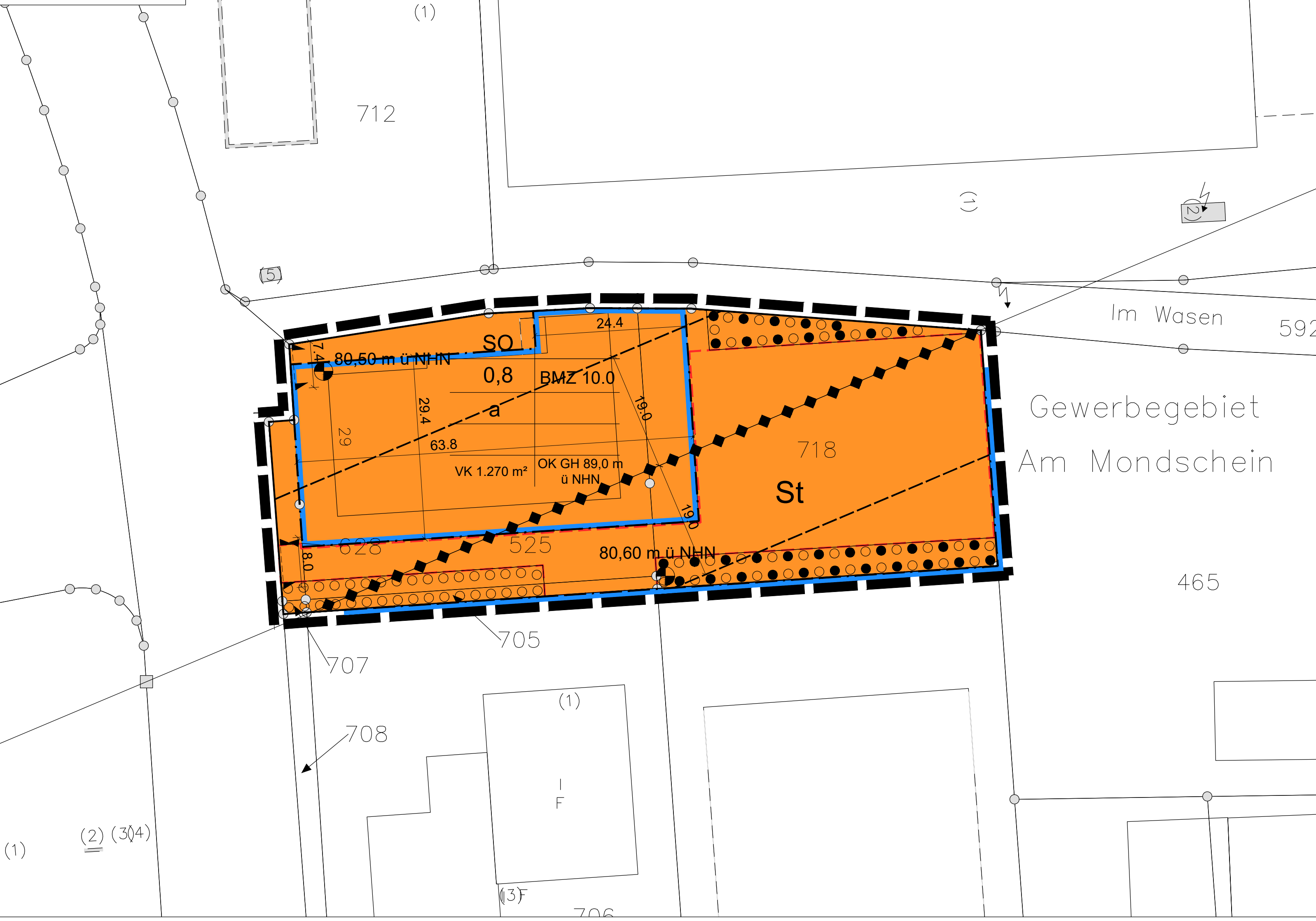
Stadt Lippstadt

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein"

Geltungsbereich:
Gemarkung: Lippstadt
Flur: 36
Flurstück: 525, 628, 705, 707 und 718
Plangebietgröße: 4.974 m²

- Bestandteile der Neuaufstellung:
A. Geltungsbereich (Nutzungsplan)
B. Rechtsgrundlagen
C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung und Anmerkungen
D. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt
- Beigefügt sind dieser Bebauungsplanänderung:
• Begründung
- Als Fachgutachten sind genutzt worden:
• Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt - Stand 27.06.2016, BBE Handelsberatung, Köln, Juni 2016
- Als Fachgutachten sind erstellt worden:
• Auswirkungen- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Erweiterungplanung in der Stadt Lippstadt, BBE-Standort- und Kommunalberatung, Münster, Februar 2016
• Stellungnahme: Neuaufstellung des ALD Lebensmittelmarktes am Standort Am Mondschein in Lippstadt, BBE-Handelsberatung, Köln, April 2021
• Architekturbüroarchitektische Fachberatung, Bertram Meiermann, Warstein, Oktober 2023
• Umweltbericht, Bertram Meiermann, Warstein, Oktober 2023

A. Nutzungsplan



C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung und Anmerkungen

Füllschema der Nutzungsschablone

SO	Art der baulichen Nutzung	Baumassenzahl
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	
a	Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	
VK 1.270 m²	Bauweise	
OK GH 80,0 m ü NNH		
	Verkaufsfläche	Gebäudehöhe

C1. Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

C2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 2 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete

Zweckbestimmung: "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel/Nahversorgung"

Zulässig sind Lebensmittelmärkte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.270 m² mit folgenden Kennzeichnungen:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflege
- Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel

Die in der Sortimenttabelle als zentrenrelevant eingestuft Sortimente sowie die als nicht zentrenrelevant eingestuft Sortimente (nicht abschließend) sind als Randsortimente zulässig. Alle Randsortimente zusammen dürfen eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.

Hinweis: Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf Grundlage des "Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lippstadt - Stand 06.06.2016", BBE Handelsberatung Köln, Juni 2016 - Lippstadter Sortimentstabelle:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Apotheken
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel

Zentrenrelevante Sortimente:

- Dataverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brau- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- Bücher
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Ton- und Bildträger
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe und -geräte)

C3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Grundflächenzahl und Baumassenzahl

0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

Die max. GRZ kann um 0,1 auf 0,9 überschritten werden. Die Überschreitung ist im Verhältnis 2:1, durch eine Begrünung der baulichen Anlagen, auszugleichen. (siehe hierzu unter C7 Dachbegrünung)

10,0 maximale Baumassenzahl (BMZ)

Höhe baulicher Anlagen

OK GH 80,0 m ü NNH maximale Gebäudehöhe (OK GH) in Metern

Abweichung von der maximalen Gebäudehöhe dürfen im Bereich des Leitungsschutzstreifens Gebäude nur mit einer maximalen Gebäudehöhe von 6,0 m, dies entspricht einer OK GH von 86,5 m ü NNH, errichtet werden.

Oberer Bezugspunkt

Als oberer Bezugspunkt bei geneigten Dächern ist der oberste Abschluss der Dachhaut (Firstabsdeckung) und bei Flachdächern der oberste Abschluss des Gebäudes (Atika) maßgebend.

C4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

Für das Sondergebiet SO gilt eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen/auliche Anlagen von über 50 m zulässig sind.

Baugrenze

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gem. Nr. C.3 dieser textlichen Festsetzung nicht entgegensteht.

überbaubarer Bereich

nicht überbaubarer Bereich

B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist

die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist; weil der Entwurf eines Bauplanes vor dem 1. Januar 2023 nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgestellt worden ist, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 1. Januar 2023 geltenden Fassung anzuwenden (§ 25f Satz 1);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplans.

Zwischenhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 22 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

Stand September 2023

C5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der dafür ausgewiesenen Flächen für Stellplätze zulässig.

C6. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtbereich

C7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die Bepflanzung darf den ersten 5 m, von der Straße "Am Mondschein" aus, eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung vorhandener Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Die Bepflanzung ist gemäß Biotoptyp 7.1 (Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%) mit einem Grundwert von 3 Punkten des lanuv NRW Stand März 2021 auszuführen.

Dachbegrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 ist zulässig, wenn die Dachflächen der Gebäude im Sondergebiet auf einer Fläche, die mindestens doppelt so groß ist als die Fläche der Überschreitung, mindestens extensiv begrünt werden. (siehe hierzu C3 Grundflächenzahl)

Diese zu begrünenden Dachflächen der Gebäude und Gebäudeanteile sind mit einer mindestens 10 cm dicken, durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv zu begrünen. Eine Kombination von aufgeständerten Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und einer flächigen Begrünung auch unter den Modulen ist möglich.

C8. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Werbeanlagen

Werbeanlagen mit Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der für Werbung genutzten Fläche 10% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist unzulässig.

Die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen wird auf 1 Werbeflyer sowie 3 Fahnenmasten innerhalb des SO-Gebietes begrenzt. Der Pylon / die Stiele darf eine maximal zulässige Größe von 2,10 m Breite, 6,00 m Höhe, 0,40 m Tiefe nicht überschreiten (unterer Bezugspunkt: 80,50 m ü NNH).

Der Abstand der äußeren Begrenzung des Pylones / der Stiele muss mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze / öffentlicher Fußweg / Straßenbegrenzungslinie betragen. Hinweisschilder die der Leitung des Kunden- und Anlieferverkehrs dienen, sind von der Festsetzung nicht betroffen.

C9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Führen von Leitungen

Versorgungsleitungen (oberirdisch) mit Schutzstreifenfläche. Neben der im Bebauungsplan ausgewiesene max. Gebäudehöhe sind im Bereich der Schutzstreifens ggfs. weitere Anforderungen zu beachten. (siehe hierzu unter D. HINWEISE Nr. 3 und 4)

D. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Freileitung mit Schutzstreifen

vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücknummer

vorhandenes eingemessenes Gebäude mit Hausnummer

Bemaßung nur Angabe in Metern, z. B. 10m

Höhenbezugs punkt in Metern über Normalhöhennull (NNH), z. B. 80,50

Hinweise

- Kulturgeschichtliche Bodenfunde**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- Beachtung von Kampfmitteln**
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- Bauvorhaben unter Leitungen mit Schutzstreifen**
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in 1:1000) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.
- Pflanzungen unter Leitungen mit Schutzstreifen**
Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5,00 m erreichen. Um eine Gefährdung der Leitung durch Baumsturz zu verhindern sind Gehölze außerhalb des Schutzstreifens in gestaffelten Endwuchshöhen zu pflanzen. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/Bauherren auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/Bauher der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.
- Pflanzenschutz**
Alle an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der DIN 19520 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentriften zzzgl. 1,50 m keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden, kein Material gelagert wird und keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

6. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Rodungs- und Raumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartierzernzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendige Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18520 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der umgebung Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- 7. Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse**
Vor den Abbrucharbeiten ist zeitnah, im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung, eine Intensivkontrolle des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes auf eine Quartierzernzung durch Fledermäusen durchzuführen. Bei einer vorhandenen Quartierzernzung des abzubrechenden Gebäudes ist die Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen erforderlich. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermause den Kästen frei anfliegen können.
- 8. Vermeidungsmaßnahmen Mauereindeckse**
Während der Winterruhe, ab Ende September bis März, sollten auf der Fläche keine Bodenarbeiten erfolgen.
- 9. Gewässerschutz**
Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben etc.) außerhalb der versiegelten Flächen zu vermeiden. Außerdem ist die Dichtigkeit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen zu gewährleisten.

KATASTERVERMERK

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplans wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tag überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22 Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den _____
Fachdienst Vermessung

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein" beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Lippstadt, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden.

Lippstadt, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Fachbereichsleiter

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden. Der Beschluss wurde am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB hat vom _____ bis zum _____ stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

SATZUNGSBESCHLUSS/AUSFERTIGUNG

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i. V. m. § 41 und 60 GO NRW in der Sitzung am _____ die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein" bestehend aus der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wird hermit ausfertigt.

Lippstadt, den _____
Arne Moritz
Bürgermeister

Schriftführer

BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

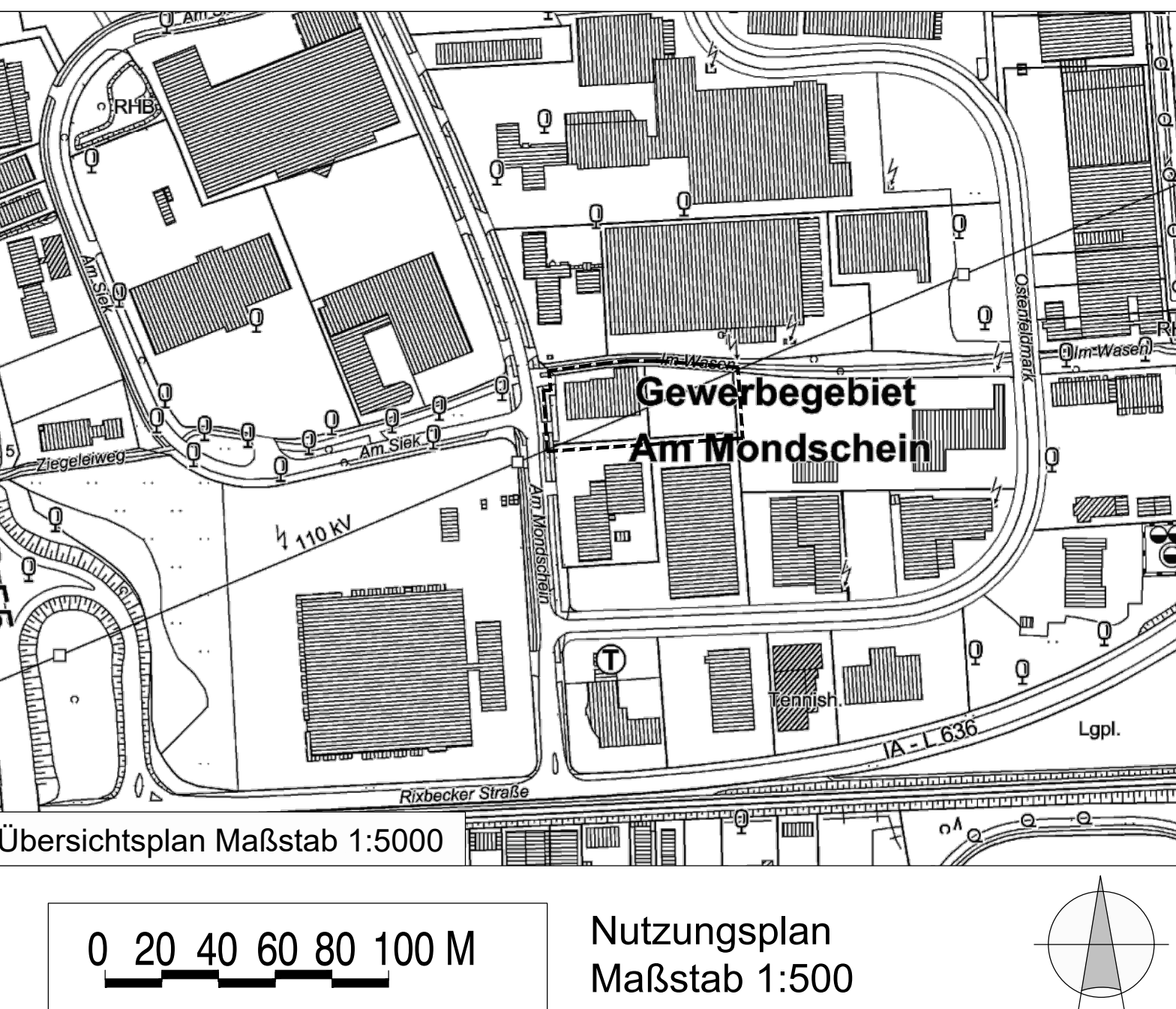
Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein" wurde gem. § 10 (3) BauGB am _____ unter Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme in der Tageszeitung "Der Patriot" ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Bebauungsplans in Kraft.

Lippstadt, den _____
Arne Moritz
Bürgermeister

Stadt Lippstadt

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 343 "Lebensmittelmarkt Am Mondschein"

Verfahrensstand:
Entwurf



0 20 40 60 80 100 M

Nutzungsplan
Maßstab 1:500

h+t

Hempel + Tacke GmbH
planen • beraten • bewerten

Am Stadtholz 24-26 • 33609 Bielefeld
tel 0521-55 73 55 50 • fax 0521-55 73 55 55
mail info@hempel-tacke.de